

KOOPERATIONSVERTRAG

Die Stammvereine

- TSV Fortuna Bergfeld von 1922 e. V.
- TSV Grün-Weiß Brechtorf von 1925 e. V.
- FC Brome e. V.
- SV Eischott e. V.
- Hoitlinger SV von 1956 e. V.
- FC Germania Parsau von 1910 e. V.
- SV Blau-Weiß Rügen e. V.
- SV Teutonia Tiddische e. V.
- SV Tülau/Voitze von 1911 e. V.

vereinbaren die Gründung eines Jugendfördervereins, in dem die Spieler*innen aus den Jugendspielklassen der A – G-Jugend aus den beteiligten Stammvereinen zusammengeführt werden.

Der Verein wird den Namen

Jugendförderverein Allerlöwen e. V.

führen.

§ 1 Ziele der Zusammenarbeit

Die erfolgreiche Kooperation der letzten Jahre durch Jugendspielgemeinschaften und gemeinsame Nutzung der Sportanlagen soll durch die Gründung des Jugendfördervereins Allerlöwen e. V. bestätigt und gefestigt werden. Mit dieser Vereinbarung soll zudem die Basis für eine langfristige und nachhaltige Zusammenarbeit geschaffen werden.

Ziel ist es, allen jugendlichen Fußballerinnen und Fußballern sämtlicher Jugendspielklassen die Möglichkeit zu bieten, entsprechend ihren Ambitionen und ihrem Talent in ihrem Wohnortbereich Fußball zu spielen.

Gleichrangiges Ziel ist es, sowohl erfolgsorientierte Leistungsmannschaften langfristig zu etablieren, als auch gleichzeitig in weiteren Mannschaften auch weniger talentierten aber genauso engagierten Jugendlichen Spielmöglichkeiten zu ermöglichen zu bieten.

Zusätzliches Ziel ist, durch gemeinsame Anstrengungen und variable Nutzung der vorhandenen Sportanlagen die Trainings- und Spielbedingungen weiter zu optimieren und damit den Jugendlichen Anreize zu schaffen, in ihren Vereinen zu bleiben und gleichzeitig mehr Jugendliche dem Vereinsfußball zu erhalten bzw. für den Vereinsfußball zu begeistern.

§ 2 Vertretung gegenüber Verbänden

Gegenüber den Verbänden werden die Interessen des Jugendfördervereins verantwortlich durch dessen geschäftsführenden Vorstand vertreten.

§ 3 Mitgliedschaft der Stammvereine

Die Stammvereine werden in ihrer Eigenschaft als juristische Person außerordentliche Mitglieder des Jugendfördervereins.

§ 4 Leitungsgremium

1. Jeder Stammverein entsendet eine volljährige Person in das Leitungsgremium des Jugendfördervereins. Dabei soll es sich nach Möglichkeit um den/die Jugendleiter*in der Fußballabteilung handeln.

2. Aus diesem Personenkreis wählt die Mitgliederversammlung des Jugendfördervereins den Gesamtvorstand.

Beim Ausscheiden einer dieser Personen aus dem Gesamtvorstand entsendet der betroffene Stammverein eine Ersatzperson.

3. Der Jugendförderverein wird geleitet vom 1. Vorsitzenden.

4. Alle Entscheidungen, die den Jugendförderverein betreffen, benötigen eine einfache Mehrheit des geschäftsführenden Vorstands/ Gesamtvorstands.

5. Der Sitz des Vereins ist Parsau.

§ 5 Finanzierung | Kassenführung

1. Die Kosten für den Spiel- und Trainingsbetrieb werden von den beteiligten Stammvereinen zu gleichen Teilen getragen.

2. Die konkreten Beiträge werden vom Leitungsgremium mit den beteiligten Stammvereinen jeweils zum 30. November eines jeden Jahres in Form eines Haushaltsvoranschlags für das kommende Kalenderjahr vereinbart. Diese sind im Voraus zu leisten.

Die finanzielle Beteiligung im Gründungsjahr 2022 beträgt je Stammverein 50 €.

3. Der Jugendförderverein wird von seinen Mitgliedern, die dem jeweiligen Stammverein zugehören, keine gesonderten Beiträge einfordern.

4. Der Jugendförderverein führt eine eigene Kasse.

Die laufende Liquidität wird von den beteiligten Stammvereinen nach dem vereinbarten Zahlungsschlüssel sichergestellt.

5. Zum Ende des Geschäftsjahres erfolgt die Rechnungslegung bis zum 15.01. des Folgejahres. Die Vorstände der Stammvereine haben jederzeit Einsicht in die Kassenführung.

6. Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei von den beteiligten Stammvereinen benannten Kassenprüfern – beginnend mit TSV Bergfeld und TSV Brechtorf -.

Diese dürfen nicht Vertreter im Leitungsgremium des Jugendfördervereins oder Vertreter der Sparte Fußball der beteiligten Stammvereine sein.

7. Die Mitgliedspflichten der Jugendspieler gegenüber ihren Stammvereinen bleiben von diesem Vertrag unberührt.

8. Es herrscht Einigkeit unter den Stammvereinen, dass die Spieler*innen des Jugendfördervereins Mitglied im jeweiligen Stammverein des Wohnortes bleiben bzw. werden. Spieler*innen, die außerhalb der Orte der Stammvereine wohnhaft sind, sollten nach Möglichkeit im räumlich nächsten Stammverein des Jugendfördervereins angemeldet werden. Diese Regelung gilt nicht für bereits bestehende Mitgliedschaften.

§ 6 Übungsleiter*innen | Betreuer*innen

1. Die beteiligten Stammvereine verpflichten sich, für die spielenden Mannschaften Übungsleiter*innen / Betreuer*innen zur Verfügung zu stellen.

2. Eine Aufwandsentschädigung für Übungsleitern*innen / Betreuer*innen wird bis auf Weiteres von den jeweiligen Stammvereinen vereinbart und getragen.

3. Übungsleiter*innen / Betreuer*innen sollen sich gegenseitig helfen und unterstützen.

§ 7 Spieler*innen

1. Sämtliche Jugendspieler*innen werden grundsätzlich den Mannschaften, die ihrer Altersgruppe entsprechen, im Training und im Spielbetrieb zugeteilt.

2. Der Einsatz eines Spielers in einer anderen bzw. jahrgangshöheren Mannschaft als in der, für die er spielberechtigt ist, soll möglich sein, wenn er einverstanden ist und hinsichtlich der körperlichen und spielerischen Voraussetzungen keine Bedenken bestehen.

Die Entscheidung über solche Ausnahmefälle soll einvernehmlich getroffen werden, wobei die spielerische Weiterentwicklung des Jugendspielers im Vordergrund steht. Die betroffenen Übungsleiter*innen sowie die Kindeseltern werden an dieser Entscheidung beteiligt, die im Streitfall im Gesamtvorstand entschieden wird.

§ 8 Spiel- und Trainingsbetrieb

1. Der Trainings- und Spielbetrieb findet an allen festgelegten Standorten der beteiligten Stammvereine statt.
2. Die Spiel- und Trainingsorte werden vom Gesamtvorstand in Abstimmung mit den Stammvereinen unter Beteiligung der Übungsleiter*innen festgelegt.
3. Zur Durchführung der Spielserie, des Trainings der Mannschaften usw. werden besondere Vereinbarungen durch den Gesamtvorstand getroffen.
4. Die beteiligten Stammvereine verpflichten sich, dem Jugendförderverein die vereinseigenen bzw. gemeindeeigenen Sportplätze für den Trainings- und Spielbetrieb kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der jeweilige Stammverein wird dem Jugendförderverein ebenfalls keine Kosten für die Platzpflege, Sportheimreinigung und die Spielfeldmarkierung berechnen.
5. Über die finanzielle Beteiligung bei der Anschaffung von Spiel- und Trainingsmaterial entscheidet der Gesamtvorstand in Abstimmung mit dem jeweiligen Stammverein.

§ 9 Laufzeit

1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Das Ausscheiden eines Stammvereines ist nur zum Saisonende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zulässig.

§ 10 Rechtsordnung

Bei etwaigen Differenzen und Unstimmigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich die beteiligten Stammvereine der Entscheidung der Sportgerichtsbarkeit des NFV.

Für die Stammvereine:

(Unterschriften der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder - § 26 BGB -)

TSV Fortuna Bergfeld von 1922 e. V.

Bergfeld, den

TSV Grün-Weiß Brechtorf von 1925 e. V.

Brechtorf, den

FC Brome e. V.

Brome, den

SV Eischott e. V.

Eischott, den

Hoitlinger SV von 1956 e. V.

Hoitlingen, den

FC Germania Parsau von 1910 e. V.

Parsau, den

SV Blau-Weiß Rühren e. V.

Rühren, den

SV Teutonia Tiddische e. V.

Tiddische, den

SV Tülau/Voitze von 1911 e. V.

Tülau, den